

2685/AB XXIV. GP

Eingelangt am 08.09.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. September 2009

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0262-IK/1a/2009

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2711/J betreffend „Nachfrage zur Anfragebeantwortung staatliche Subvention von menschenverachtender rassistischer Hetze (1832/AB/XXIV.GP)“, welche die Abgeordneten Tanja Windbüchler-Souschill, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2009 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In der Beilage wird das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Suppan & Spiegel Rechtsanwälte GmbH betreffend Förderwürdigkeit des RFJ im vollen Wortlaut übermittelt.

Beilage

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
z.Hdn.; Frau HR Elisabeth Ziegler
(Leiterin der Abt. II/5-Jugendpolitik)

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01
Fax: +43 1 494 69 01-20
E-Mail: kanzlei@suppan.eu
FN 272437v HG Wien
RA-Code P130812
Raiba BLZ 32000, Kto. Nr. 10-
04.416.749

per Fax voraus: 713 44 04 - 30 99

Wien, am 7. 4. 2008
d0180806/WS/ed06

per Email voraus: elisabeth.ziegler@bmgfj.gv.at

Betrifft: Förderung RFJ

Sehr geehrte Frau HR Ziegler !

Sie haben mir im Lichte der besprochenen Diskussion über eine allfällige Aberkennung der Jugendförderung für den Ring freiheitlicher Jugend die dazu auf Aufforderung Ihrer Abteilung von der Bundesjugendvertretung erstattete Äußerung sowie die dazu ergangene Stellungnahme des Rings freiheitlicher Jugend zur näheren rechtlichen Beurteilung der darin aufgeworfenen Sachverhalte im Lichte der Förderungswürdigkeit nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz übermittelt. Ich habe mir diese durchgesehen und teile dazu - der inhaltlichen Gliederung der Stellungnahme der Bundesjugendvertretung in deren Punkt II folgend - mit:

Zu 1. Kommunikation:

Die Frage, ob und wie der RFJ mit dem Vorstand der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung kommuniziert, ist für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen irrelevant. Für die Förderungsgewährung bedarf es weder einer Genehmigung durch den Vorstand der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung, noch eines diesbezüglichen Vorschlages, weshalb weder auf die umfangreichen Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesjugendvertretung, noch jene des Rings freiheitlicher Jugend näher einzugehen ist.

Zu 2. a. PA Gudenus 16.02.2004:

Bei der Pressaussendung von Mag. Gudenus handelt es sich wohl um eine zulässige politische Auseinandersetzung über inhaltliche Fragen, die vom verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK und Art. 13 StGB gedeckt ist. Einen davon nicht gedeckten rechtswidrigen oder sittenwidrigen Vorwurf vermag ich dem nicht zu entnehmen. Allein in der Darstellung gegensätzlicher politischer Meinungen ist wohl noch kein Verstoß gegen § 3 Z 6 des B-JFG zu sehen.

Zu 2. b. PA Gudenus 30.03.2004/ Kolumne Amhof Tangente Nr. 1/2006:

Beim Begriff „Umvolkung“ handelt es sich bekannter Weise um eine Formulierung aus dem NS-Vokabular mit rassistischem Hintergrund. Der Stellungnahme der BJV ist nicht zu entnehmen, dass die beanstandeten Veröffentlichungen im

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Lichte des § 3g Verbotsgesetz Gegenstand strafrechtlicher Untersuchungen wahren. Die pauschale Übernahme von Begriffen aus dem NS-Vokabular für die politische Kommunikation könnte im Widerspruch zu § 3 Z 3 B-JFG (Demokratieförderung) und Z 6 (Toleranz, friedliches Zusammenleben) stehen.

Zu 2. c „Feuerrede“:

Die Verwendung des Begriffes „kollektives Notwehrrecht“ wird zwar einerseits wohl von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sein, kann allerdings andererseits durchaus auch die Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben (Z 6) beeinträchtigen. Der Begriff der „deutschen Heimat“ könnte im Lichte von Z 3 (Demokratieförderung) und der damit verbundenen Anlehnung an NS-Deutschland problematisch sein.

Zu 2. d PA Wimmer 16.05.2006:

Der Vorwurf der Vermischung von Kulturen und Werten und der abzulehnenden Zuwanderung wird wohl im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig sein.

Zu 2. e Sodomie/Vergewaltigung:

Der Vorwurf der „türkisch-muslimischen Vergewaltigungen“ und die vorgenommene Darstellung von Sodomie muslimischer Türken ist mit den in § 3 des B-JFG festgelegten Grundsätze nicht in Einklang zu bringen, weil hier für den Leser der Eindruck erweckt wird, dass Vergewaltigung und Sodomie in konkretem und systematischem bzw. zumindest geduldetem und inhaltlich ableitbarem Zusammenhang mit der muslimischen Religion oder der türkischen Abstammung stehen.

Dies ist keinesfalls in Einklang zu bringen mit der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenlebens sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses (Z 6), der Förderung menschenrechtsbezogener Bildung (Z 7) und der politischen und staatsbürgerlichen sowie religions- und ethikbezogenen Bildung junger Menschen (Z 8).

Der RFJ führt in seiner Stellungnahme aus, dass wegen des gegenständlichen Artikels die Staatsanwaltschaft Graz im Rahmen einer Voruntersuchung den Verdacht des § 283 Abs. 2 StGB (Verhetzung) geprüft, das Verfahren jedoch eingestellt hat.

Aus der Verfahrenseinstellung ist allerdings im Lichte der Förderungswürdigkeit nach dem Bundesjugendförderungsgesetz nichts gewonnen. Während einer Jugendorganisation zurechenbares strafbares Verhalten mit einer Tendenz gegen die Wertungen der Förderungsvoraussetzungen per se schon zu einer Förderungsunwürdigkeit führen muss, vermag die Einstellung strafrechtlicher Voruntersuchungen oder Vorerhebungen noch nicht die Förderungswürdigkeit und Erfüllung der Förderungsgrundsätze herzustellen. Weder die intern abgegebene Erklärung des Artikelverfassers, noch die diesbezügliche Beschlussfassung, es habe sich um eine „unglückliche Formulierung“ gehandelt, die so heute sicher nicht mehr verwendet würde, vermag ein publizistisches Gleichgewicht mit der groß aufgemachten Artikelverbreitung im (geförderten) Vereinsblatt des RFJ, „Tangente“ herzustellen. Es ist daher an einer ernsthaften Änderung der im beanstandeten Artikel ohne dort erkennbare Distanzierung der Leitung des RFJ abgegebenen Positionierung solange zu zweifeln, solange dieser nicht

in einer gleichwertigen Form (also etwa in gleicher Aufmachung ebenfalls in der Tangente) mit klaren Worten entgegengetreten wird.

Zu 2. f Todesstrafe:

Das Verbot der Todesstrafe ist in Artikel 1 des sechsten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt und in Österreich im Verfassungsrang. Es wird allerdings in diesem Grenzfall die abgegebene Meinungsäußerung im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig sein. Es scheint strittig, ob dadurch eine Verletzung des B-JFG in § 3 Z 6 gegeben ist.

Zu 2. g Abschaffung NS-Verbotsgesetz:

Die pauschale Forderung nach Abschaffung des NS-Verbotsgesetzes wird wohl eine Verletzung von § 3 Z 3 im Lichte der Demokratieförderung sein. Allerdings mangelt es bei diesem Punkt an vorgelegten Originalquellen und wird nur über Presseberichte weiter berichtet. Hier kann ohne die ursprüngliche Presseaussendung keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Zu 2. h „Bund freier Jugend“:

Die Qualifikation des Bundes freier Jugend als rechtsextrem und neonazistisch scheint unstrittig. Allerdings geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinlänglich hervor, dass derartiges vom RFJ geduldet wird. Im Gegenteil scheint gerade zu diesem Thema die Abgrenzung in den öffentlichen Äußerungen sehr deutlich.

Zu 2. i Kommentar „Deutsche Stimme“:

Die Bezugnahme auf die tausendjährige deutsche Geschichte scheint im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig. Problematisch erscheint allerdings der in der genannten Presseaussendung verwendete Begriff der „Umvolkungsmaschine“, wobei dazu auf Ausführungen zu Z 2b verwiesen werden kann.

Zusammenfassung:

Zusammengefasst ist festzustellen, dass in der konkreten Verdichtung die wiederholte Verwendung des Begriffes „Umvolkung“, das Verlangen der Abschaffung des NS-Verbotsgesetzes und vor Allem der öffentliche Vorwurf türkisch-muslimischer Vergewaltigungen und die Darstellung angeblich systematischer Sodomie muslimischer Türken unter Bezugnahme auf die muslimische Religion oder die türkische Abstammung Tätigkeiten des RFJ darstellen, die nicht mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG im Einklang stehen.

Wenn aus den noch vorzulegenden Beweismitteln keine eindeutige Abgrenzung und Distanzierung zu diesen Tätigkeiten (Veröffentlichungen) nachvollziehbar ist, scheint ein Entzug der Förderung gerechtfertigt.

Die übrigen Vorwürfe scheinen grundsätzlich im Lichte des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK und Art. 13 StGB noch im Einklang mit dem Gesetz zu stehen.

Weitere Vorgehensweise:

Der RFG wäre aufzufordern, die in seinen Eingaben genannten Beweismittel (Beschlussfassungen, Presseaussendungen usw.) auch tatsächlich zur Prüfung vorzulegen. Ohne hinlänglich publizistisch wirksame Positionsänderung zum Vergewaltigungs-/Sodomie-Artikel scheint ein Einklang mit den Förderungsbestimmungen nicht herstellbar zu sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit den besten Grüßen

Mag. Werner Suppan